

§ 108 LPO I (Bayern) — Sprachheilpädagogik – Qualifizierungsstudium (Förderschwerpunkt Sprache)

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis von

1. mindestens 10 Leistungspunkten aus dem Bereich Sprachheilpädagogik und Störungswissen,
2. mindestens 5 Leistungspunkten aus dem Bereich Förderung und diagnosegeleitete Intervention im Förderschwerpunkt Sprache,
3. mindestens 5 Leistungspunkten aus dem Bereich spezifische Didaktik und Methodik im Förderschwerpunkt Sprache;

dabei sind heil- und sonderpädagogische Grundlagen jeweils besonders zu berücksichtigen.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Grundlegende Kapitel aus

1. Sprachheilpädagogik und Störungswissen (spezifische Störungen der Sprache und des Sprechens),
2. Förderung und diagnosegeleitete Intervention im Förderschwerpunkt Sprache,
3. spezifische Didaktik und Methoden im Förderschwerpunkt Sprache.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

Eine Aufgabe aus dem Bereich der Förderung und diagnosegeleiteten Intervention im Förderschwerpunkt Sprache oder aus dem Bereich der spezifischen Didaktik und Methodik im Förderschwerpunkt Sprache

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden);

zwei Themen werden zur Wahl gestellt.

(4) Nichtbestehen der Prüfung

Für das Nichtbestehen der Prüfung gilt die Regelung in § 32 Abs. 5 entsprechend, außer im Falle der Erweiterung nach § 101 Satz 1 und 2.

Zitiervorschlag: § 108 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/108>